

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 906**

# **Dienst an der Hochschule**

**Festschrift für Dieter Leuze  
zum 70. Geburtstag**

**Herausgegeben von**

**Klaus Anderbrügge**

**Volker Epping**

**Wolfgang Löwer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Dienst an der Hochschule

Festschrift für Dieter Leuze  
zum 70. Geburtstag

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 906





*Peter Cerve*

# Dienst an der Hochschule

Festschrift für Dieter Leuze  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Klaus Anderbrügge  
Volker Epping  
Wolfgang Löwer



Duncker & Humblot · Berlin

Diese Festschrift wurde ermöglicht durch eine großzügige Spende  
der Erben von *Erich Brost*

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10695-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Geleitwort

Am 20. Februar 2003 wird Dieter Leuze 70 Jahre alt. Autoren und Herausgeber haben dies zum Anlass des vorliegenden Buches genommen. Der Grund dafür ist neben der Lebensleistung des Jubilars für die Universität und deren Recht die Unverwechselbarkeit des Profils des Jubilars, die Unüberhörbarkeit seiner Stimme im großen Chor der Scientific Community. Als streitbarer Kanzler wie auch als noch streitbarer Autor lässt Dieter Leuze nie Zweifel daran, dass er für die Vernunft der Politik gegenüber der Universität eintritt und für die Herrschaft der Vernunft in der Universität wirkt. Dabei verdeutlicht er mitunter, dass *er* das „rechte Maß“ der rechtlich geprägten Vernunft kennt und dass derjenige, der davon abweicht, im Zweifel jenes rechte Maß verfehlt. Wenn sich gleichwohl eine so stattliche Reihe von Autoren zur Ehrung von Dieter Leuze zusammenfindet, wohl wissend, dass der Jubilar auch in dieser Festschrift manches wortgewaltig zu rügende Fehlverständnis entdecken wird, zeigt das, dass es den Autoren auch darum ging, den liebenswerten Schwaben und bekennenden „Essener“ zu würdigen, der sich mit seiner Einsatzbereitschaft nicht nur erfolgreich der Fortbildung von Führungskräften der Hochschulen und der Fortentwicklung des Hochschul- und Dienstrechts gewidmet hat und hoffentlich fortdauernd widmen wird, sondern auch lange Zeit mit großem Engagement als Hochschullehrer gewirkt hat. Nach 19 Jahren als (Gründungs-) Kanzler der Universität-Gesamthochschule-Essen wechselte er – für viele seiner bisherigen Amtskollegen überraschend und vielleicht nur schwer nachvollziehbar – 1991 in das zuvor aus der Sicht des Kanzlers noch zumindest kritisch beäugte ‚Lager‘ der Hochschullehrer an der vormals von ihm als Verwaltungschef mitgeleiteten Hochschule. Wie erfolgreich auch diese zweite Hochschulkarriere von Dieter Leuze gewesen ist, lässt sich an der 1998 erfolgten Ernennung zum Honorarprofessor für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ablesen.

Autoren und Herausgeber entbieten mit dieser Festgabe dem Jubilar herzliche Geburtstagswünsche, die den Wunsch einschließen, dass sein auch nach der Emeritierung im Jahre 1998 fortgesetztes fruchtbares Wirken im „*Dienst an der Hochschule*“ in bewährter und weiterhin engagierter Manier seinen Fortgang nimmt. In diesem Sinne: ad multos annos, lieber Dieter Leuze.

*Klaus Anderbrügge  
Volker Epping  
Wolfgang Löwer*





## Inhaltsverzeichnis

Zum Verhältnis von Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum nach nordrhein-westfälischem Hochschulrecht	
<i>Klaus Anderbrügge</i> .....	1
Einige Überlegungen zum Rechnungswesen in der Wissenschaftsverwaltung	
<i>Ralf Bartz</i> .....	21
Leistungsstrukturen in Universitäten – ein Feld für Experimente? Erfahrungen in der Humboldt-Universität zu Berlin	
<i>Ulrich Battis</i> .....	35
Die Hochschularten im Hochschulsystem aus der Sicht des Wissenschaftsrates	
<i>Winfried Benz</i> .....	47
„Vorteil“ und „Vorteilsannahme“ (§ 331 StGB) des beamteten Forschers	
<i>Klaus Bernsmann</i> .....	59
Zur Kostentragungspflicht der Dienststelle	
<i>Frank Bieler</i> .....	71
Sozialrechtliche Überlegungen zum Status von Lehrbeauftragten und Studenten	
<i>Jürgen Brand</i> .....	83
Motivation in der Universität – ein Versuch	
<i>Hartwig Cremers</i> .....	95
Sowas wollen wir bei uns nicht haben – Zur Entwicklung des Evaluationsgedankens im Hochschulwesen	
<i>Carl Friedrich Curtius</i> .....	109
Deregulierung oder Vergessenheit? Zur Entwicklung der Mitbestimmungsfrage in den Hochschulen seit 1998	
<i>Peter Dallinger</i> .....	123
Leistungsbesoldung für Professoren – Anspruch und Wirklichkeit	
<i>Hubert Detmer</i> .....	141
Hochschulautonomie und Hochschulplanung: Ein Widerspruch?	
<i>Dorothee Dzwonnek</i> .....	173

Zur Rechtsnatur des „Rufs“	
<i>Volker Epping</i> .....	181
Streitvermeidung in Prüfungsverfahren durch Mediation?	
<i>Hermann Fahse</i> .....	205
Die intranationale Harmonisierung des Stiftungsrechts und des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts	
<i>Christian Flämig</i> .....	221
Streitkultur – „People generally quarrel because they cannot argue“ (G. K. Chesterton)	
<i>Reinhard Grunwald und Marion Müller</i> .....	229
Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen	
<i>Peter Hanau und Christian Pokorny</i> .....	237
Die Qualifikation von Wissenschaftsadministratoren. Brauchen wir ein spezielles Bildungsangebot der deutschen Hochschulen?	
<i>Jürgen Heß</i> .....	253
Alter und Altersgrenzen im (Hochschul-)Recht – eine Problemskizze	
<i>Wolfram Höfling</i> .....	263
Erfahrungen in der Hochschulsebstverwaltung	
<i>Wolfgang Horn und Peter J. Vorpapel</i> .....	275
Die Stellung des Universitätskanzlers in den Landeshochschulgesetzen	
<i>Johannes Horst und Anne Bußmann</i> .....	291
Humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten der Gegenwart	
<i>Knut Ipsen</i> .....	309
Nutzung staatlich geförderter technischer Entwicklungen – insbesondere von Universitäten – durch privatwirtschaftliche Unternehmen	
<i>Eberhard Körner</i> .....	321
25 Jahre Fortbildungskurse für die Wissenschaftsverwaltung. Eine Initiative der Universitätskanzler	
<i>Franz Letzelter</i> .....	339
Versorgungsprobleme der Hochschullehrer auf Ost-West-Wanderung – Defizitäre Pensionen als Wiedervereinigungsfolgenbewältigung	
<i>Wolfgang Löwer</i> .....	361
Kreativität und Innovation – Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Steuerung	
<i>Peter Michael Lynen</i> .....	385

## Qualität der Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen?

*Bernd Markert und Rosemarie Konschak* ..... 401

Hochschule und außeruniversitäre Forschungseinrichtung – zwei Seiten einer Medaille.  
Ein approximativer Rechts- und Faktenvergleich

*Ernst-Joachim Meusel* ..... 409

„Schutz vor Gefahren“ im Straßblankett §§ 328 Abs. 3 Nr. 1, 330 d Nr. 4 lit. a (1. Alt.)  
StGB und das Bestimmtheitserfordernis gem. Art. 103 Abs. 2 GG

*Klaus Peters* ..... 419

## Wissenschaftsethik – Verfassungsprobleme der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

*Hans Heinrich Rupp* ..... 437

Hochschulmedizin in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Kapital-  
gesellschaft

*Georg Sandberger* ..... 449

Der bindende rechtswidrige Befehl oder: Hat Johann Friedrich Adolph von der Marwitz  
sich rechtmäßig verhalten?

*Friedrich E. Schnapp* ..... 469

## Forschungsuniversitäten in Deutschland?

*Hermann-Josef Schuster* ..... 487

Bemerkungen zum Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens bei Verletzung des all-  
gemeinen Persönlichkeitsrechts

*Ulrike Schwedhelm* ..... 497

## Vom Gesetzgebungsstaat zur Vertragsgesellschaft

*Hanns H. Seidler* ..... 507

## Gegenwartsfragen zum Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten

*Rudolf Summer* ..... 523

## Verfassungsrechtliche Vorgaben für die universitäre Selbstverwaltung

*Peter J. Tettinger* ..... 539

## Ist das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren ein „objektives“ Verfahren?

*Klaus Vogelgesang* ..... 563

## Die Rechtsstellung der Honorarprofessoren

*Hans-Wolfgang Waldeyer* ..... 583

Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen – dargestellt am Beispiel des Landes Baden-  
Württemberg

*Roland Wörz* ..... 615

Zuwendungen und Korruptionsproblematik aus Sicht des Dekans einer Medizinischen Fakultät

<i>Hans Grosse-Wilde</i> .....	625
Tabellarischer Lebenslauf Dieter Leuze .....	631
Schriftenverzeichnis Dieter Leuze .....	633
Verzeichnis der Autoren .....	641

## **Zum Verhältnis von Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum nach nordrhein-westfälischem Hochschulrecht**

*Klaus Anderbrügge*

Dieter Leuze hat es an klaren Worten nie fehlen lassen, erst recht nicht, wenn es ihm darum ging, erkennbaren Fehlentwicklungen vorzubeugen und vor übereilten Patentlösungen, auch solchen des Gesetzgebers, zu warnen. Nicht nur dafür gebührt ihm Dank und Respekt. In Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Hochschulmedizin von Januar 1995 sprach er sich in seiner Kommentierung zum damals geltenden Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dafür aus, an der überkommenen Rechtsform eines Universitätsklinikums als einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts festzuhalten. „Mit einer Überführung in eine rechtlich selbstständige Form würde ... das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.“ Sie berge die Gefahr in sich, dass die Hochschulmedizin ein auf eine völlige Abtrennung von der Universität hinauslaufendes Eigenleben entfalte und in eine Medizinische Hochschule abdrifte.<sup>1</sup> Wie richtig Leuze auch mit dieser Befürchtung lag, zeigt die seither in Nordrhein-Westfalen verlaufene Entwicklung.

Bis Ende 1999 entsprach das Verhältnis von Universität, Fakultät und Klinikum noch der traditionellen Organisation der Hochschulmedizin in Deutschland. Für die Universitäten in Nordrhein-Westfalen galt das Gesetz über die Universitäten des Landes NRW (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Aug. 1993, das dann im Frühjahr 2000 durch das (1999 bereits in Vorbereitung befindliche) Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 abgelöst werden sollte. Gemäß § 37 Abs. 1 UG bildeten die medizinischen Fachgebiete der Hochschule<sup>2</sup> den Fachbereich Medizin.<sup>3</sup> Ihm oblag nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Pflege der Wissenschaft in

---

<sup>1</sup> Leuze, in: Leuze/Bender, UG NRW-Kommentar, Vorbemerkungen zu §§ 37–45 (Stand dieser Kommentierung Juli 1996) Rn. 3.

<sup>2</sup> Alle Medizin führenden Hochschulen in NRW waren gemäß § 1 Abs. 2 UG „Universitäten“ i.S. dieses Gesetzes. Entsprechendes gilt gemäß § 1 Abs. 2 HG auch weiterhin.

<sup>3</sup> Nach § 25 Abs. 1 UG (heute § 25 Abs. 1 HG) gliedert sich die Hochschule in Fachbereiche. Diese sind ihre „organisatorischen Grundeinheiten“. Der Fachbereich Medizin trägt nach den Grundordnungen der Medizin führenden Hochschulen in NRW i.d.R. die Bezeichnung „Medizinische Fakultät“.

Forschung und Lehre in den „Medizinischen Einrichtungen“. Diese wiederum umfassten entsprechend § 38 Abs. 1 UG die klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben sowie den Schulen für Heilhilfsberufe. Sie stellten insgesamt eine besondere Betriebseinheit der Hochschule dar (§ 38 Abs. 1 Satz 2 UG) und sollten sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in Abteilungen<sup>4</sup> gliedern, die i.d.R. zu medizinischen Zentren zusammengefasst werden sollten (§ 38 Abs. 2 UG). Ihre Leitung oblag den Organen des Fachbereichs Medizin und dem Klinischen Vorstand nach Maßgabe der diese betreffenden jeweiligen Vorschriften des Gesetzes (§ 38 Abs. 3 UG). Sie hatten der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zu dienen (§ 38 Abs. 4 UG). Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten waren Mitglieder des Fachbereichs Medizin (§ 38 Abs. 5 UG). Die einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen war Teil der Hochschulverwaltung (§ 38 Abs. 6 UG).

## **I. Die gesetzliche Neuordnung der Hochschulmedizin in Nordrhein-Westfalen**

Durch das Landesgesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14. Dez. 1999 ist deren herkömmliche Organisation auch in Nordrhein-Westfalen grundlegend verändert worden. Dieses Artikelgesetz enthält zwar zum einen eine Reihe von Änderungen zum Unterabschnitt Hochschulmedizin und zu weiteren diesen Gegenstand berührenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes, ohne das in diesem geregelte Gefüge substantiell zu verändern, zum anderen aber fügt es als § 45 a in das Gesetz eine neue Vorschrift zur „Weiterentwicklung der Hochschulmedizin“ ein, derzufolge die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgebildet werden (§ 45 a Abs. 1 Satz 1 UG). Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen. Die Umbildungen sollten gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 5 UG bis zum 31. Dez. 2001 erfolgt sein.

Demgegenüber hatte der ursprüngliche Gesetzentwurf der Landesregierung<sup>5</sup> das zu lösende Problem noch darin gesehen, den als rechtlich unselbstständige besondere Betriebseinheiten der Universitäten verfassten und unter der Fachaufsicht des

---

<sup>4</sup> Die auch nach der Neuordnung der Hochschulmedizin in NRW weiterhin vorgesehenen Abteilungen (vgl. § 7 der jeweiligen Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums sowie § 10 der jeweils entsprechenden Satzung) wurden und werden indessen in aller Regel entweder als „Institut“ (im medizinisch-theoretischen Bereich) oder als „Klinik“ bezeichnet.

<sup>5</sup> Vgl. LT – Drucksache 12/3787 vom 19. März 1999.

zuständigen Ministeriums stehenden Medizinischen Einrichtungen mehr Eigenständigkeit und Flexibilität zu gewähren, damit sie besser auf die – etwa durch das Gesundheitsstrukturgesetz und das darauf zurückgehende preisorientierte Krankenhausfinanzierungssystem – veränderten Rahmenbedingungen für die Hochschulmedizin reagieren könnten.<sup>6</sup> Die Lösung sollte auf zwei parallelen Wegen angegangen werden: Auf der einen Seite standen jene Änderungen, die sich auf alle Medizinischen Einrichtungen erstrecken sollten und etwa das Zusammenwirken von Fakultät und Klinischem Vorstand, dessen Verschlankung und die Stärkung des Verwaltungsdirektors betrafen, auf der anderen Seite sollte die Absicht des Gesetzgebers verwirklicht werden, Strukturen zu entwickeln, die geeignet sein könnten, die notwendige Eigenständigkeit der Wirtschaftsführung der Medizinischen Einrichtungen sicherzustellen, indem (neben den innerhalb des bisherigen Systems erfolgenden Veränderungen) durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eröffnet wurde, modellhaft bei einzelnen Medizinischen Einrichtungen und Universitäten und in weitgehendem Einvernehmen mit ihnen weiterreichende strukturelle Änderungen vorzunehmen. Dementsprechend sollten einzelne Medizinische Einrichtungen rechtlich verselbstständigt werden und eine unternehmensähnliche Verfassung mit Aufsichtsrat und Vorstand erhalten.<sup>7</sup> Wegen der damit verbundenen Auswirkungen erscheine es zweckmäßiger, zunächst Lösungen an einzelnen Standorten und dann erst eine für alle Standorte geltende Regelung zu entwickeln, zumal auf die aktive Mitwirkung der jeweiligen Einrichtung nicht verzichtet werden könne. Deshalb sollten auch möglichst Standorte einbezogen werden, an denen sich die Bereitschaft zu solchen strukturellen Änderungen finde.<sup>8</sup>

Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sind alle differenzierenden ursprünglichen Vorstellungen, wie sie auch von den betroffenen Universitäten ausweislich ihrer Stellungnahmen zum Referenten- wie zum Gesetzentwurf verfolgt worden waren, zugunsten einer für alle Standorte gleichermaßen verbindlichen und bis zum 31. Dez. 2001 zu realisierenden Einheitslösung verworfen worden. Die im Rahmen eines Modellversuchs oder einer Erprobungsklausel, wie sie noch im Referentenentwurf vorgesehen war, eröffnete Chance, im Vergleich zwischen unterschiedlich geregelten Systemen – einschließlich der in anderen Ländern erprobten – die bestmögliche Lösung zu finden, ist trotz entsprechender Anmahnung durch die Universitäten bewusst nicht ergriffen worden. § 45 a Abs. 1 Satz 2 UG ermächtigt das zuständige Ministerium<sup>9</sup>, die Umbildung nach Anhörung der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung vorzunehmen und hierfür von den die Medizin regelnden Bestimmungen des Universitätsgesetzes abweichende Regelungen zu treffen. Selbst Vorschriften, die zum Teil erst durch eben das Artikelgesetz

---

<sup>6</sup> Ebda, S. 1.

<sup>7</sup> Ebda, S. 1 f., 23 f.

<sup>8</sup> Ebda, S. 24.

<sup>9</sup> Damals noch „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“, heute „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“.